

# Freizeit- und Sportanlagen

„Im Spannungsfeld zwischen Unterhaltung und Belästigung“

Rechtliche Bewertung der Geräuschemissionen von Sport- und  
Freizeitanlagen

Professor Dr. Ketteler

# Rechtliche Bewertung der Geräuschimmissionen von Sport- und Freizeitanlagen

## I. Besonderheiten des Sport- und Freizeitlärms

## II. Grundpflichten des § 22 Abs. 1 BImSchG:

Die nach dem Stand der Technik vermeidbaren *schädlichen Umwelteinwirkungen* (§ 3 BImSchG) sind zu verhindern und die unvermeidbaren sind auf ein Mindestmaß zu beschränken

### 1. Konkretisierung erfolgt:

für *Sportanlagen* durch die 18. BImSchV (= RechtsVO = verbindlich)

für *Freizeitanlagen*: Zumeist durch die Freizeitlärm-Richtlinie des LAI (z.B. Sachsen), die z.T. mit Änderungen als Verwaltungsvorschrift umgesetzt worden ist (z.B. NRW), aber auch nach der TA Lärm (z.B. Niedersachsen) oder der 18. BImSchV (z.B. Bayern)

Die Freizeitlärm-Richtlinie des LAI ist - soweit sie Anwendung findet - behördenverbindlich, für Gerichte stellt sie lediglich eine *Entscheidungshilfe mit Indizcharakter* dar. Entscheidend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles.

2. Unterschiede zwischen der 18. BImSchV und der Freizeitlärm-Richtlinie (Privilegierung zu Gunsten des Sportlärms), insbes.:

- Ruhezeitenwerte sind an Sonn- und Feiertagen auf Freizeit-anlagen gantzätig einzuhalten
- kein Impulszuschlag für die unverstärkte menschliche Stimme bei Sportanlagen (Nummer 1. 3. 3 des Anhangs der 18. BImSchV); für Freizeitanlagen fehlt eine entsprechende Regelung
- Messabschlag von 3 dB(A) ist nur in der 18. BImSchV vorgesehen
- Anerkennung von bis zu 18 Kalendertagen als seltene Ereignisse nach der 18. BImSchV, aber nur von 10 Tagen oder Nächten bei Freizeitanlagen

- Bonus für Altanlagen gemäß § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV gilt nicht bei Freizeitanlagen
- besondere Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche ist bei Freizeitanlagen möglich (bei Sportanlagen nicht vorgesehen)

### **III. Abgrenzung von Freizeit- und Sportanlagen**

1. *Sportanlagen*: Einrichtungen i. S. von § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG, die zur Sportausübung bestimmt sind und zu diesem Zwecke betrieben werden (§ 1 der 18. BImSchV)

2. *Freizeitanlagen*: Einrichtungen i.S. von § 3 Abs. 5 Nr. 1 oder 3 BImSchG, die zur Gestaltung der Freizeit bestimmt sind

Als Beispiele vgl. Nr. 1 Abs. 1 der Freizeitlärm – Richtlinie des LAI sowie aus der Rechtsprechung: Gemeindezentren, Stadthallen, Bürgerhäuser, Jugendfreizeitheime, Vereinsheime, Open-Air-Kino Veranstaltungen u.a.

### *3. Umstrittene Einzelfälle:*

Bolzplätze, Skateranlagen, Street(basket)ball – Anlagen, Beachvolleyball, Minigolf - Anlagen, Modellflugplätze, kleinere Eisbahnen, Kegel- oder Bowlingcenter (Prägung ist entscheidend)

Spaß- und Erlebnisbäder (= Freizeitanlage. Die Abgrenzung zum Freibad = Sportanlage ist im Einzelfall fließend)

Hundedressurplätze (= Freizeitanlage)

Fitness-Studio (= Sportanlage)

### *4. Summation*

Nach der Rechtsprechung findet keine Summation der Geräusche von Sport- und Freizeitanlagen statt, sei denn es besteht eine „konzeptionelle Einheit“ der Einrichtungen

### *5. Mehrzweckhallen*

Bei Mehrzweckhallen (Mischnutzung) ist die konkrete Nutzungsart entscheidend

## IV. Abgrenzung von Freizeitanlagen und Freizeitveranstaltungen

Nur *gelegentliche* Nutzungen eines Grundstücks zur Freizeitgestaltung werden von der Freizeitlärm-Richtlinie *nicht* erfasst (Nr. 1 Abs. 1). Auf sie finden die Regelungen hinsichtlich des Schutzes vor verhaltensbezogenem Lärm Anwendung, also die Lärmbekämpfungsvorschriften der Länder (Landes-Immissionsschutzgesetze bzw. Ordnungsrecht) und der Gemeinden. Allgemein anerkannte Kriterien, wie häufig Veranstaltungen stattfinden müssen, um aus einer lediglich gelegentlichen Nutzung eines Grundstücks zur Freizeitgestaltung eine Freizeitanlage zu machen, existieren nicht (denkbar: ab fünf Veranstaltungen).

## V. Freizeitanlagen

1. Der Freizeitanlage *zurechenbare* Geräuscheereignisse:

- Geräusche der Anlage selbst sowie der technischen Nebenanlagen
- Verkehrsgeräusche (Art der Zurechnung erfolgt unterschiedlich)

- Äußerungen von Benutzern und Zuschauern (Problem: bestimmungswidrige Nutzung)
- Geräusche durch Auf- und Abbauarbeiten

## 2. Immissionsschutzrechtliche *Bewertung*

### a) Summation mit anderen Anlagen

- mehrere Freizeitanlagen (Summenpegel)
- Freizeit- und Sportanlagen (Summenpegel nur bei konzeptioneller Einheit)
- Freizeitanlagen und sonstige BImSchG - Anlagen (eher: nein)

### b) Immissionsrichtwerte - IRW - (Nr. 4 der Freizeitlärm - Richtlinie) Keine Grenzwerte, daher keine schematische Anwendung, sondern Würdigung des Einzelfalles

### c) Differenzierung nach Baugebieten

- Gebietstypik der BauNVO
- Zuordnung des Immissionsortes (grds.: Bebauungspläne)

- Im Übrigen: Entsprechend der Schutzbedürftigkeit  
Beachte: Außenbereich (wie Kern-, Dorf- oder Mischgebiete)  
Besonderheiten bei Gemengelagen („eine Art von Mittelwert“ –  
vgl. Nr. 6.7 TA Lärm)

d) Berücksichtigung von *seltener* Ereignissen

- Nicht häufiger als an 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres
- „Zwei – Wochenend - Klausel“

Gemäß Nr.4.4 der Freizeitlärm-Richtlinie darf der Beurteilungspegel vor den Fenstern (im Freien) die IRW von tags 65/70 dB(A) und nachts 55 dB(A) nicht überschreiten

(Diese Regelung ist in den Bundesländern nicht einheitlich, z.T. ist eine gebietsabhängige Erhöhung von jeweils 10 dB(A) - verbunden mit bestimmten Höchstwerten - vorgesehen)

- Zusammentreffen seltener Ereignisse bei verschiedenen Anlagen:

Verschiedene Freizeitanlagen = Obergrenze von 10

Freizeitanlagen und andere Anlagen = Erhöhung auf 14 Kalendertage (Nr.4.4 der Freizeitlärm - Richtlinie)  
Freizeit- und Sportanlagen (Frage des Einzelfalles, aber keine Addition. Regelfall: 18 Kalendertage).

e) Behandlung von *sehr* seltenen Ereignissen

aa) Begriff der Rechtsprechung

bb) Maßgebliche Kriterien:

- Veranstaltungen von *besonderer* Bedeutung  
(z.B. historischer, politischer, sozialer, kultureller oder kommunaler Art, Brauchtums- und Traditionspflege, Akzeptanz durch und Relevanz für die örtliche Gemeinschaft)

Nicht ausgeschlossen: Änderung des Ablaufs von traditionellen Festen; Durchführung von neuartigen Veranstaltungen; neben kommunaler zugleich auch überregionale Bedeutung der Veranstaltung; Trägerschaft durch private Vereine (BGH)

- *Kurze Dauer des Ereignisses (= sehr selten)*  
d h. deutlich weniger als 10 Tage oder Nächte
- *Fehlen eines gleichwertigen Alternativstandortes*

cc) Rechtsfolge: Überschreiten der Höchstwerte für seltene Ereignisse ist zulässig

Die *Höhe* der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte sowie das *Ende der Veranstaltung* richten sich nach den jeweiligen Umständen des *Einzelfalles*, wobei der Bedeutung und der Dauer der Veranstaltung ein besonderes Gewicht zukommt.

Nach Ansicht des BGH ist z. B. bei einer (eintägigen) Veranstaltung eines Sportvereins bis Mitternacht ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) mit Geräuschspitzen von 90 dB(A) zulässig.

Wegen weiterer Beispielfälle vgl. Rechtsprechungshinweise (Anlage)

## VI. Sportanlagen

### 1. Anwendungsbereich

- a) Sportanlage (§ 1 Abs. 2 der 18. BImSchV)
  - nicht erfasst werden bloße Grundstücke i.S.d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG
- b) Zur Sportausübung bestimmt (§ 1 Abs. 2)
  - gilt nicht für sog. Sportgelegenheiten (z.B. Straßen, Parkanlagen)
- c) Nutzung zum Zwecke der Sportausübung ( § 1 Abs.1)
- d) Fehlende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit
- e) Erstreckung auf Nebeneinrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen ( § 1 Abs. 3), z.B. Parkplätze, Vereinsgaststätten

## 2. Immissionsrichtwerte - IRW - (§ 2 )

### a) Richtwerte, keine Grenzwerte

- BVerwG: Eine erhebliche Geräuschbelästigung liegt *nicht* vor, wenn die IRW *eingehalten* werden
- *Umstritten* ist hingegen, ob die IRW zugleich eine *absolute* Zumutbarkeitsschwelle markieren, die unter keinen Umständen *überschritten* werden darf
- Summation mit anderen Sportanlagen ( § 2 Abs. 1)

### b) Differenzierung nach Baugebieten

- Gebietstypik der BauNVO
- Zuordnung des Immissionsortes (grds. Bebauungspläne - § 2 Abs. 6)
- Im Übrigen: Entsprechend der Schutzbedürftigkeit (§ 2 Abs. 6 S. 2)
- Beachte: Außenbereich (wie Kern-, Dorf- oder Mischgebiete)
- Zulässigkeit der Mittelwertbildung bei Gemengelagen ist mit Blick auf die 18.BImSchV umstritten
- Problem: Heranrückende Wohnbebauung (= gesteigerte Duldungspflicht)

### 3. Behandlung von *Altanlagen* (§ 5 Abs. 4)

- a) Absehen von der Festsetzung von *Betriebszeiten*, wenn die IRW um weniger als 5 dB (A) überschritten werden (Sollens-Gebot)  
d.h. keine generelle Erhöhung der IRW, sondern andere (technische, bauliche, organisatorische) Maßnahmen können angeordnet werden  
Grenze: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit  
Zur Berechnung beachte: Nr. 1.3.3 Abs.4 und 1.6 Abs.2 des Anhangs
- b) Problem: (Wesentliche) Änderung von Altanlagen und Verlust des Altanlagen - Bonus (Frage des Einzelfalles):
- bei baugenehmigungsfreien Erhaltungsmaßnahmen = kein Verlust
  - Baugenehmigungsbedürftigkeit einer Veränderungsmaßnahme = Indiz für Verlust, insbes. wenn die Identität der Sportanlage verändert wird
  - Neubau oder einem Neubau entsprechender „Umbau“ einer Sportanlage am bisherigen Standort = Verlust
  - Erhebliche räumliche Erweiterung = Bonus nur für *alten* Bestand
  - Nutzungsänderungen oder Aufnahme zusätzlicher Sportarten = im Regelfall tritt kein Verlust des Altanlagen - Bonus ein

#### 4. Berücksichtigung von *seltene*n Ereignissen (§ 5 Abs. 5)

- a) Absehen von der Festsetzung von Betriebszeiten, wenn die IRW nach § 2 Abs. 2 bei seltenen Ereignissen nach Nr.1.5 des Anhangs (= an höchstens 18 Kalendertagen) um nicht mehr als 10 dB (A) - keinesfalls aber bestimmte Höchstwerte - überschritten werden  
Sollens-Gebot, das sich nur auf Betriebszeitbeschränkungen bezieht
- b) Probleme:
- Anwendbarkeit auf den regelmäßigen Sportbetrieb? (Vereinbarkeit mit dem Wortlaut von Nr.1.5 des Anhangs = „besondere“ Ereignisse)
  - Enge zeitliche Abfolge ist möglich (z.B. an aufeinander folgenden Wochenenden)
  - Mehrzweckhallen (Mischnutzung) für Sport- und Freizeit s.o. V 2 d
- c) Zulassung von weiteren Ausnahmen für internationale oder nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung im öffentlichen Interesse (§ 6)

